

Förderrichtlinien von Projekten zur entwicklungspolitischen Bildungsarbeit mit Bezug auf die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen

Die Stadt Köln setzt sich aktiv an der Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG, <http://www.un-kampagne.de/>) ein. Mit Ratsbeschluss zur Realisierung des „Aktionsprogramms der Stadt Köln zur Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele“ vom 18.12.2008 engagiert sich die Stadt Köln gegen Armut, Not und Ungerechtigkeit weltweit. Die Stadt Köln fördert MDG-Projekte in Köln mit Strahlkraft in Entwicklungsländer. Vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln im Haushaltsplan der Stadt Köln werden jährlich Fördermittel zur Förderung von MDG-Projekten in Köln zur Verfügung gestellt.

1. Welche Projekte werden gefördert?

1.1 Förderfähige Projekte sind laufende oder geplante Vorhaben, die einen eindeutigen Schwerpunkt zur Bildungs- oder zur Öffentlichkeitsarbeit haben, die Bewusstseinsbildung zu den acht Millenniumsentwicklungszielen (MDG) der Vereinten Nationen ermöglichen und deren Umsetzungsmöglichkeiten fördern.

Dies können u.a. sein:

- Medienprojekte zur Bewusstseinsförderung zu den acht Millenniumsentwicklungszielen (z. B. Schülerzeitung/ sonstige Publikation, Internetbericht, Radio, Film)
- Projekte von Kölner Schulen, Kirchengemeinden, Vereinen oder Institutionen, die Projektwochen oder Unterrichtsreihen zum Themenfeld durchführen,
- internationale Kooperationen oder Schulpartnerschaften mit Gruppen oder Schulen in Entwicklungsländern,
- sonstige Maßnahmen oder Veranstaltungen, die insbesondere Jugendliche (Schülerinnen und Schüler) einbeziehen und/ oder einen Öffentlichkeitsschwerpunkt aufweisen.

1.2 Entscheidungskriterien für die Förderung von Projekten sind:

- Öffentlichkeit und Nachhaltigkeit: Wie ist das Projekt den Bürgerinnen und Bürgern / der Öffentlichkeit vermittelbar (überschaubar, transparent)? Ist das Projekt nachhaltig?
- Partizipation: Wie wird bei der Projektentwicklung / -umsetzung die Bürgernähe und Transparenz des Projektes berücksichtigt?
- Soziale Dimension: Wie werden die einzelnen Gruppen (z.B. Alt /Jung, Behinderte /Nicht-Behinderte, Deutsche /Ausländer) zueinander gebracht, die wenig Berührungspunkte haben?
- Zukunftsaspekte: Was ist an dem Projekt innovativ und zukunftsfähig? Ist das Projekt nachahmenswert und beispielhaft? (Erläuterung erwünscht)
- Lokaler Bezug: Ist die Aktivität Köln-spezifisch?
- Nutzen / Effizienzaspekt: Welcher Zielgruppe oder welchem Problemgebiet/Millenniumsziel soll das Projekt Nutzen bringen?
- Globaler Bezug: Wird die Verantwortung der Länder des Nordens thematisiert und dabei die Situation der Menschen in den Ländern des Südens und Ostens miteinbezogen?

Die Förderung von Projekten ist in der Höhe begrenzt (siehe Punkt 3.1). Projekte, die außerhalb von Köln stattfinden, sind nicht förderfähig.

2. Wer kann ein Projekt beantragen und wie?

- 2.1 Antragsberechtigt sind gemeinnützige ehrenamtliche Vereine und Initiativen, Kirchengemeinden, Schulen und Hochschulen mit Sitz in Köln.

Einzelpersonen können keine Anträge stellen. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.**

- 2.2 Anträge sind in schriftlicher **und** digitaler (DVD, CD, USB-Stick, Email) Form einzureichen. Sie müssen enthalten:

Erläuterung der Projekte - Inhalte, Ziele und Zielgruppen des Projektes, Methoden der Vermittlung, Beschreibung der Relevanz des Projektes für die entwicklungspolitische Bildungsarbeit in Köln.

Bei der Beantragung ist eine Vertreterin/ ein Vertreter der Antragsteller als Verantwortliche/ Verantwortlicher für Rückfragen und Abwicklung des Antrags zu nennen!

- 2.3 Anträge sind zu richten an:

Stadt Köln
Amt des Oberbürgermeisters
Internationale Angelegenheiten
Rathaus (Spanischer Bau)
50667 Köln

Email: einewelt@stadt-koeln.de

3. Zuschusshöhe und Antragsfrist

- 3.1 Förderfähige Projekte werden mit **bis zu 75 Prozent der Gesamtkosten** bezuschusst. Die maximale Fördersumme je Projekt ist wie folgt gestaffelt.

- Einzelprojekte: 1.500 Euro
- Kooperationspartner mit mindestens zwei Partnern: 3.000 Euro

- 3.2 Anträge können bis zum **30. April 2011** für Projekte im laufenden Jahr beim Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln eingereicht werden. Für die Fristwahrung gilt der Eingangsstempel der Stadt Köln.

4. Welche Kosten können bezuschusst werden?

Zuschussfähige projektbezogene Kosten sind:

- Sachkosten (Druckkosten, Raummieten, Beschaffung von Materialien, usw.);
- Honorare für Aufträge an Einzelpersonen, Firmen und Einrichtungen (Referate, Moderation, Übersetzungen, Gutachten usw.);
- Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
In Anlehnung an die Richtlinie des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gewährung von Zuwendungen für das bürgerschaftliche Engagement ist ein Satz von 10,00 Euro pro geleistete Arbeitsstunde

anrechenbar. Maximal können 35 Prozent der Gesamtprojektkosten berücksichtigt werden.

Nicht zuschussfähig sind Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung eines Projektes (z.B. Laptop, Beamer, etc.).

5. Wer entscheidet über die Vergabe der Zuschüsse?

Das Büro für Internationale Angelegenheiten entscheidet gemeinsam mit jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter aus der Fachverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist. Das Ergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

6. Wie erfolgen Zahlungen und Abrechnungen?

Die Fördermittel werden nach Bewilligung auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto in Deutschland überwiesen. **Spätestens acht Wochen nach Abschluss** des Projektes ist die Abrechnung einzureichen. Sie muss enthalten:

- den ausgefüllten Abrechnungsbogen,
- quittierte Originalbelege über die Ausgaben,
- bei größeren Projekten sind die Gesamtabrechnung und die Originalbelege vorzulegen,
- bei Seminaren, Workshops und dgl. eine Teilnehmerliste,
- einen Sachbericht über den Verlauf des Projektes,
- bei Publikationen ein Belegexemplar,
- Plakate, Handzettel o.ä., sofern sie erstellt wurden.

Für den Projektantrag und die Abrechnung ist der beiliegende Kalkulations- und Abrechnungsbogen zu verwenden.

7. Allgemeines

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen durch die Stadt Köln, Büro für Internationale Angelegenheiten, besteht nicht. Mit der Bereitstellung von Mitteln für die internationale Arbeit im Haushaltsplan ist die Stadt Köln nicht verpflichtet, Zuschüsse zu gewähren. Auch aus der wiederholten oder regelmäßigen Inanspruchnahme von freiwilligen Zuschüssen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

7.2 Die Antragsteller und Zuschussempfänger verpflichten sich, die Mittel ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck gemäß der Kostenaufstellung zu verwenden. Dem Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln wird das Recht eingeräumt, den bestimmungsgemäßen Einsatz des Zuschusses anhand von Unterlagen oder Besichtigungen vor Ort zu prüfen.

7.3 Sofern ein Zuschuss durch das Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln gewährt wird, verpflichtet sich der Antragsteller/Zuschussempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakate, Rundfunk und Fernsehen). Dem Büro für Internationale Angelegenheiten wird das Recht eingeräumt, geförderte Projekte/Aktivitäten in eigenen Veröffentlichungen zu erwähnen.

7.4 Von den zuvor genannten Förderkriterien/-höchstsummen kann abgewichen werden, wenn es sich um ein Projekt/eine Aktivität von besonderer Bedeutung für die Millenniumsziele handelt. Hierüber entscheidet im Einzelfall das Büro für Internationale Angelegenheiten der Stadt Köln.